

**Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums  
über das Eintragungs- und Lösungsverfahren  
nach dem Architektengesetz  
(Architekteneintragungsverordnung)**

**Vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350)**

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2010 (GBl. S. 1029)  
zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 76)\*)



**Inhalt:**

Seite:

§ 1	Antrag auf Eintragung	2
§ 2	Anzeige bei auswärtigen Architekten	4
§ 3	aufgehoben	
§ 4	Eintragungsausschuss	4
§ 5	Geschäftsstelle	5
§ 6	Entscheidung ohne Antrag	5
§ 7	Anzeige und Antragspflicht	5
§ 8	aufgehoben	
§ 9	Inkrafttreten	5

**Hinweis:** Der hier abgedruckte Verordnungstext wurde von der amtlichen Fassung übernommen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die amtliche Fassung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl.) bzw. dem Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) veröffentlicht und im Internet unter <http://www.vd-bw.de> einsehbar. Die Verkündigungsblätter können beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH – Tel.: 0711 / 666 01-0, Fax: 0711 / 666 01-19, <http://www.staatsanzeiger-verlag.de> – bezogen werden.

\*) Achte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. vom 27.02.2012 S. 65)



## **Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architektengesetz (Architekteneintragungsverordnung)**

Vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350)

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2010 (GBl. S. 1029)

zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 76)\*)

Auf Grund von § 29 Nr.1 des Architektengesetzes in der Fassung vom 1. August 1990 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBl. S.145), wird verordnet:

### **§ 1 Antrag auf Eintragung**

- (1) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes (ArchG) oder auf Löschung der Eintragung ist schriftlich bei der Architektenkammer einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste nach § 4 Abs. 1 des Architektengesetzes muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, akademische Grade sowie die Anschriften der Hauptwohnung und einer etwaigen Niederlassung oder des Orts der überwiegenden Beschäftigung. Der Antrag muss ferner die Fachrichtung, in der die Eintragung erfolgen soll (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin oder Stadtplaner), sowie die Tätigkeitsart (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner) angeben.
- (3) Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste sind beizufügen:
  1. die Bestätigung der Meldebehörde über die Hauptwohnung und der Nachweis über den Sitz einer etwaigen Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung;
  2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll; wird bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Herkunftsstaat kein Führungszeugnis ausgestellt, kann es durch sonstige Zuverlässigkeitsnachweise oder durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat;
  3. im Falle des § 4 Abs. 2 und Abs. 6 ArchG
    - a) das Zeugnis über die erfolgreiche Abschlussprüfung an einer der dort genannten Lehreinrichtungen,
    - b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit als Architekt oder Stadtplaner im Praktikum im Sinne von § 2 Abs. 2 des Architektengesetzes, soweit die praktische Tätigkeit in Baden-Württemberg abgeleistet wird oder der Bewerber sich im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 6 des Architektengesetzes für die Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 2 sowie des § 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 des Architektengesetzes entschieden hat, im übrigen über die ordnungsgemäße Ableistung der mindestens zweijährigen Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Architektengesetzes; die Vorbereitung zum höheren bautechnischen Dienst gilt als Praktikum im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArchG.



\*) Achte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. vom 27.02.2012 S. 65)

- c) Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen.
  - 4. im Falle des § 4 Abs. 4 des Architektengesetzes
    - a) der Nachweis von Kenntnissen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Architektengesetzes entsprechen,
    - b) ein Nachweis, aus dem sich eine mindestens zehnjährige angeleitete praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der betreffenden Fachrichtung oder eine gleichwertige Tätigkeit ergibt oder
    - c) ein Nachweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt oder Architektin ermächtigt ist;
  - 5.
    - a) im Falle des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a des Architektengesetzes die bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise oder Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22 – Richtlinie 2005/36/EG),
    - b) im Falle des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b des Architektengesetzes die Angaben, aus denen sich ergibt, dass bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen oder außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind, im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt werden,
    - c) im Falle des § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Architektengesetzes Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder Nachweise, dass der Bewerber den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.
  - 6. im Falle des § 4 Abs. 7 des Architektengesetzes eine Bestätigung darüber, dass der Antragsteller in der Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen gewesen ist und dort aus Gründen des § 4 Abs. 7 des Architektengesetzes gelöscht worden ist.
  - 7. im Falle der Eintragung mit der Berufsbezeichnung des § 2 Abs. 2 des Architektengesetzes die in Nr. 1, 2, 3 a genannten Unterlagen sowie eine Bescheinigung über die Aufnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit.
- (4) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Beruf und Berufsbezeichnung der Partner; eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Partnerschaftsvertrages sowie der Nachweis einer § 2 a Abs. 3 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung sind vorzulegen.
- (5) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Kapitalgesellschaften muss Angaben enthalten über Sitz oder Niederlassung der Gesellschaft, Familienname, Vornamen, Beruf, Berufsbezeichnung, Ausbildung der Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstände, den Gegenstand des Unternehmens sowie der Leistungserbringung der an ihr Beteiligten und die Verteilung der Geschäftsanteile; eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sind vorzulegen.



## **§ 2 Anzeige bei auswärtigen Architekten**

- (1) Die Anzeige nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Architektengesetzes muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, in der der Anzeigende tätig werden will, sowie über die Tätigkeitsart.
- (2) Der Anzeige für die Eintragung sind beizufügen:
  1. ein Nachweis über die rechtmäßige Ausübung zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der überwiegenden Beschäftigung des Anzeigenden;
  2. ein Nachweis über die mindestens zweijährige rechtmäßige Berufsausübung; der Nachweis darf nicht gefordert werden, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.Diese Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.



## **§ 3 aufgehoben**

## **§ 4 Eintragungsausschuss**

- (1) Der Eintragungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat Vorsorge zu treffen, dass die einzelnen Verfahren möglichst zügig und in einem Termin erledigt werden können.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Eintragungsausschusses nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 des Architektengesetzes. Von der Mitwirkung mindestens eines Beisitzers der gleichen Tätigkeitsart des Antragstellers kann abgesehen werden, wenn bei der Sitzung des Eintragungsausschusses, in der über den Antrag entschieden wird, kein solcher Beisitzer anwesend ist.
- (3) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses auf ihre Pflichten zur Verschwiegenheit nach § 25 des Architektengesetzes ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Eintragungsausschuss kann Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Zeugen und Sachverständige können auch vom Vorsitzenden gehört werden. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung durch die Kammer. Das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz findet mit Ausnahme des § 16 entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird vom Eintragungsausschuss festgesetzt.
- (5) Soweit einem Eintragungsantrag nicht entsprochen wird oder die Löschung einer Eintragung in der Architektenliste, in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes angeordnet wird, ist dem Betroffenen ein schriftlich begründeter Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Das gleiche gilt im Falle belastender Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 des Architektengesetzes.
- (6) In der Entscheidung des Eintragungsausschusses ist festzustellen, welcher Fachrichtung der Antragsteller angehört und welcher Tätigkeitsart er zuzuordnen ist.
- (7) Der Eintragungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

- (1) Bei der Architektenkammer wird eine Geschäftsstelle für den Eintragungsausschuss eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen des Eintragungsausschusses vor und erfüllt die Aufgaben, die ihr nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes übertragen worden sind.

## **§ 6 Entscheidung ohne Antrag**

Werden der Kammer Tatsachen bekannt, die die Löschung einer Eintragung in der Architektenliste nach § 7 des Architektengesetzes, in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes rechtfertigen können, so ist eine Entscheidung des Eintragungsausschusses über die Löschung der Eintragung herbeizuführen.



## **§ 7 Anzeige- und Antragspflicht**

- (1) Die in der Architektenliste oder in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes oder in den Verzeichnissen nach den §§ 2a und 2b des Architektengesetzes eingetragenen Architekten haben der Kammer alle für die Eintragung bedeutsamen Änderungen unverzüglich nach Eintritt der Änderungen anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Eingetragene die Fachrichtung oder die Tätigkeitsart, so hat er binnen eines Monats die Eintragung dieser Änderung zu beantragen.

## **§ 8 aufgehoben**

## **§ 9 Inkrafttreten\*)**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren für die Architektenliste und die Registrierung auswärtiger Architekten und Stadtplaner vom 6. Februar 1991 (GBl. S. 166) außer Kraft.

\*) Die achte Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. vom 27.02.2012 S. 65) trat am Tag nach ihrer Verkündung und somit am 28.02.2012 in Kraft.

**Hinweis:** Der hier abgedruckte Verordnungstext wurde von der amtlichen Fassung übernommen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die amtliche Fassung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl.) bzw. dem Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) veröffentlicht und im Internet unter <http://www.vd-bw.de> einsehbar. Die Verkündungsblätter können beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH – Tel.: 0711 / 666 01-0, Fax: 0711 / 666 01-19, <http://www.staatsanzeiger-verlag.de> – bezogen werden.